



Richtlinien Vorstudienpraktikum

für die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Science in Umwelt- und Ressourcenmanagement

an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen



Richtlinien für das Vorstudienpraktikum BSc in Umwelt und Ressourcenmanagement

Gestützt auf Artikel 25 des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes HFKG, auf Artikel 1 bis 5 der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen vom 20. Mai, auf Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 und Artikel 49 der Verordnung 16.11.2022 über die Berner Fachhochschule (BFH) sowie auf das Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise der Berner Fachhochschule (BFH) vom 6. September 2011 erlässt die Departementsleitung der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

Art. 1

Die Richtlinien regeln die für die Zulassung zum Studium erforderliche Arbeitswelterfahrung (im folgenden Vorstudienpraktikum genannt).

Die Richtlinien richten sich an Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, einer eidgenössisch anerkannten Fachmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung in einem verwandten Beruf oder mit einer Berufsbildung in einem teilweise verwandten Beruf gemäss Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise.

Das Vorstudienpraktikum vermittelt den Praktikantinnen und Praktikanten berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse im Fachbereich der späteren Studienrichtung Umwelt- und Ressourcenmanagement. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Mitarbeit die Aufgaben und Leistungen von Betrieben, Unternehmungen oder Organisationen der Umwelt-, Agrar-, Lebensmittel-, Wald- oder Energiebranche erkennen und diese in einen grösseren Zusammenhang setzen. Berufsleute mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und eidgenössischer Berufsmaturität in einem verwandten Beruf müssen kein Vorstudienpraktikum absolvieren.

Das Vorstudienpraktikum gilt als bestanden und berechtigt zur Zulassung in den Studiengang BSc in Umwelt- und Ressourcenmanagement, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- a Die Dauer des Vorstudienpraktikums beträgt mindestens zwölf volle Monate, sofern kein Grund für eine Verkürzung gemäss Art. 2 vorliegt.
- b Das Praktikum findet in Betrieben, Unternehmungen oder Organisationen der Umwelt-, Agrar-, Lebensmittel-, Wald- oder Energiebranche statt. Es ermöglicht einen vielfältigen Einblick und praktische Erfahrung in mehreren der folgenden Bereiche: Prozesse der Ressourcennutzung, Raumplanung, Landnutzung, Ökologie / Naturschutz, Umweltschutz, Energiemanagement und -wirtschaft, Waldnutzung, Nahrungsmittelproduktion, Nahrungsmittelverarbeitung, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Pflanzenbau inkl. Gartenbau, Tierhaltung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Studiengangsleitung.
- c Eine Kombination von zwei verschiedenen Praktikumsstellen ist möglich und erwünscht. Dabei müssen mindestens 6 Monate am selben Praktikumsort absolviert werden. Ausnahmen für kürzere Dauer einzelner Praktika müssen durch die Studiengangsleitung genehmigt werden.
- d Die Wahl des Praktikumsbetriebs wird vor Antritt des Praktikums durch die Studiengangsleitung genehmigt. Die HAFL begleitet das Praktikum. Für die Dauer des Praktikums bzw. jedes Praktikumssteils wird ein Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag nach OR) zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb unterzeichnet. In diesem sind Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Entschädigungen geregelt.
- e Der Praktikumsbetreuer / die Praktikumsbetreuerin im Praktikumsbetrieb bestätigt die ordnungsgemässe Absolvierung des Praktikums in einem schriftlichen Zeugnis. Der Praktikant / die Praktikantin ist für dieses Zeugnis besorgt.
- f Alle Teile gemäss Art. 4 des Praktikumsberichts werden als genügend und dieser damit insgesamt als erfüllt beurteilt.



Die Dauer der im Ausland absolvierten Praktika darf nicht mehr als die Hälfte der Gesamtdauer des Praktikums betragen, das der/die Praktikant/in absolvieren muss. Die Studiengangsleiter können über eventuelle Ausnahmen entscheiden.

Art. 2

Die Dauer des Vorstudienpraktikums verkürzt sich, wenn eine Praktikantin oder ein Praktikant:

- a eine Ausbildung in einem teilweise verwandten Beruf gemäss Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen hat.
- b mit dem Vorstudienpraktikum vergleichbare Praxiserfahrung nachweisen kann. Es werden nur Einsätze von mehr als 6 Monaten am Stück berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung wird in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Gelegentliche Nebenerwerbsarbeit an Wochenenden und in den Ferien kann nicht berücksichtigt werden.
- c Das verkürzte Vorstudienpraktikum dauert in jedem Fall mindestens sechs Monate, freiwillig können auch die vollen 12 Monate Praktikum absolviert werden. Über die genaue Dauer des verkürzten Praktikums entscheidet der/die Studiengangsleiter/in.

2. Praktikumsbericht und Ausbildungstage

Zur Absolvierung des Praktikums gehören folgende Teile: Die Arbeit im Praktikumsbetrieb, der Praktikumsbericht und die Ausbildungstage an der HAFL.

Art. 3

Der Praktikumsbericht dient dazu, die Informationen und die Beobachtungen zusammenzufassen, die während des Praktikums gesammelt oder gemacht werden. Er erhöht den Wirkungsgrad der Praxiserfahrung. Der Praktikumsbericht muss mindestens folgende Informationen vermitteln und entsprechend gliedert werden:

1. Detaillierte Beschreibung des Betriebes, der Unternehmung/Organisation (soweit diese Informationen zur Verfügung stehen)

- Branche, Geschäftsfelder, Aufgaben, Leistungen oder Sortiment
- Rechtsform, Sitz, Finanzierung, Eigentümer/in
- Entwicklung in den letzten Jahren
- Grösse der Unternehmung (Anzahl Mitarbeiter/innen, Umsatz)
- Organisations- und Führungsstruktur inkl. Organigramm

2. Arbeitsdokumentation

Die typischen, erledigten Arbeiten bzw. Arbeitsabläufe sollen dokumentiert werden.

3. Detaillierte Dokumentation eines weiteren Themas

Das Thema wird in Absprache mit der / dem Praktikumsverantwortlichen des Studiengangs festgelegt. Das Thema soll einen engen Bezug zum künftigen Studium aufweisen und aus kritischer Distanz betrachtet werden. Beispiele: Beschreibung und Bewertung eines ausgewählten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Produktionssystems, Dokumentation und Bewertung ÖLN-Nachweis Landwirtschaftsbetrieb, Dokumentation der Herstellung eines ausgewählten Nahrungsmittels vom Rohprodukt bis zum Konsumenten mit Aufzeigen aller benötigten Ressourcen, Dokumentation Artenkenntnis etc.

4. Gesamtreflexion gemäss Vorlage

Art. 4

Der Praktikumsbericht muss bis Ende Juli bei der / dem Praktikumsverantwortlichen der HAFL eingereicht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung.



Art. 5

Der Praktikumsbericht wird von der / vom Praktikumsverantwortlichen der HAFL geprüft und bewertet. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- a erfüllt: der Bericht entspricht den Anforderungen. Alle Teile des Praktikumsberichts gemäss Art. 3 wurden als genügend beurteilt.
- b teilweise erfüllt: Der Bericht ist seriös bearbeitet worden, es fehlen aber wesentliche Teilaspekte oder der Praktikumsbericht weist grössere Mängel, resp. Fehler auf.
- c nicht erfüllt: Der Bericht wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt abgegeben oder die abgegebene Arbeit weist grosse Mängel auf oder sie ist unbrauchbar.

Die Bewertung „erfüllt“ bedeutet die definitive Aufnahme und Immatrikulation ins Studium an der HAFL.

Die Bewertung „teilweise erfüllt“ ist provisorischer Natur. Der Praktikant / die Praktikantin erhält die Möglichkeit, den Praktikumsbericht zu verbessern. Diese Nachbesserung hat innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten zu erfolgen. Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die Bewertung „teilweise erfüllt“ durch die Bewertung „erfüllt“ ersetzt. Ist das Ergebnis ungenügend, wird die Bewertung „teilweise erfüllt“ durch die Bewertung „nicht erfüllt“ ersetzt.

Wird der Praktikumsbericht mit „nicht erfüllt“ bewertet, muss das Studium abgebrochen werden. Es kann beim Beginn des nächsten Studienjahrs nach erneuter Anmeldung zum Studium wieder aufgenommen werden, sofern der Praktikumsbericht bis dahin eingereicht und als erfüllt beurteilt worden ist.

Art 6.

Die Ausbildungstage sind Bestandteil des Vorstudienpraktikums. Sie finden gemäss separatem Programm an der HAFL oder in Form von Exkursionen statt. Die Daten werden frühzeitig kommuniziert.

Die obligatorische Mindestzahl an Ausbildungstagen, an denen der/die Praktikant/in teilnehmen muss, ist in der folgenden Tabelle festgelegt und hängt von der Gesamtdauer des Praktikums/der Praktika ab.

Gesamtdauer Praktikum	Obligatorische Mindestzahl an Ausbildungstagen	Entschuldigte Abwesenheit toleriert *
< 2 Monate	1 Tag	0
ab 2 Monate	2 Tage	0
ab 4 Monate	3 Tage	0
ab 6 Monate	4 Tage	1 Tag
ab 8 Monate	5 Tage	1 Tag
ab 10 Monate	6 Tage	1 Tag

*Krankheit, Urlaub, Praktikum im Ausland. Ausnahmen sind: Militärdienst, Anwesenheitspflicht seitens des Unternehmens.

Praktikanten, deren entschuldigte Fehltage die Angaben in der Tabelle (rechte Spalte) übersteigen, sind verpflichtet, eine zusätzliche Arbeit zu leisten und diese im Praktikumsbericht zu dokumentieren.

Die Modalitäten dieser Zusatzarbeit sind im Dokument: "Hinweise Praktikumsbericht" beschrieben.

Verabschiedet durch die Departementsleitung am 8. Februar 2023.

Revision Art. 6 im April 2024.

Revision Art. 1 im Mai 2024